

## Aufwandsentschädigung für Erlegung und Monitoring von Wildschweinen

Stand: 12. April 2022

Maßnahmen	Sperrzone II, (gefährdetes Gebiet) <sup>1</sup>	Sperrzone I (Pufferzone) <sup>2</sup>	Landkreis Görlitz	Landkreis Bautzen	Landes- hauptstadt Dresden	Landkreis Meißen	Sächsische Schweiz- Osterzge- birge	Alle anderen Gebiete
Für gesund erlegte Wildschweine bei Aneignungsverzicht	150 €	150 €						
Für krank erlegte Wildschweine	150 €	150 €						
Für erlegte Wildschweine bei Aneignung für Blutprobe <sup>3</sup>	50 €	50 €	50 €	50 €	50 €	50 €	50 €	
Für erlegte Wildschweine für Blutprobe <sup>3</sup>								20 €
Für Anzeige Fallwild/ Unfallwild <sup>3</sup>	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €
Mitwirkung bei Probenahme und Bergung Fallwild <sup>3</sup>	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €	30 €

<sup>1</sup>AV zur Sperrzone I vom 19.01.2021

<sup>2</sup>AV zur Sperrzone II vom 19.01.2021

<sup>3</sup>AV 20.10.20 iVm 22.09.2021 & 02.11.2021 (Konsolidierte Fassung)

Pro Schwein kann nur eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden

# Übersicht über Aufwandsentschädigungen für Jagdausübungsberechtigte in Sachsen

## 1. Fall und Unfallwild:

im gesamten Freistaat

- 30 EUR für die Anzeige beim LÜVA
- 30 EUR für die Mitwirkung bei der Bergung und Beseitigung.

## 2. erlegte Tiere

### 2.1. Im freien Gebiet

- 20 EUR für die Entnahme von Blutroben bei allen erlegten Tieren (Pflicht-monitoring)

2.2. In Risikogebieten nach Anlage der AV der LDS vom 20. Oktober 2020 in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit GR, BZ, SSOE, MEI, DD)

- 50 EUR für die Entnahme von Blutroben bei allen erlegten Tieren (Pflicht-monitoring) sowie die Beseitigung von Aufbruch und Schwarte

### 2.3. In den Sperrzonen I und II

- gesund erlegte Tiere: 50 EUR bei Aneignung (wie 2.2. einschl. Beseitigung von Aufbruch und Schwarte) oder 150 EUR bei Verzicht auf Aneignung (Entsorgung nach Anweisung des LÜVA)
- krank erlegte Tiere: 150 EUR (Entsorgung nach Anweisung des LÜVA)

Hinweis: pro Wildschwein wird nur eine Entschädigung nach den Ziffern 1, 2.1, 2.2 oder 2.3 gezahlt.

## Rechtsgrundlagen:

- AV der LDS vom 20. Oktober 2020 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten mit zusätzlichen Anordnungen für die in den Anlagen genannten Gebiete in der Fassung vom 2. November 2021
- AV der LDS vom 20. November 2020 iVm 22. September 2021 und 2. November 2021 (Konsolidierte Fassung)
- AV der LDS zur Festlegung einer Sperrzone II in der Fassung vom 19. Januar 2021
- AV der LDS zur Festlegung einer Sperrzone I in der Fassung vom 19. Januar 2021